

Beschluss des Landrats vom 05.11.2020

Nr. 584

6. Totalrevision Jagdgesetz Basel-Landschaft – neu Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG); VAGS-Projekt (zweite Lesung) 2020/321; Protokoll: gs

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) sagt, der Landrat habe die erste Lesung an der letzten Sitzung abgeschlossen.

– *Zweite Lesung Jagdgesetz*

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

I.

§§ 1-33

Keine Wortmeldungen.

§ 34

Markus Graf (SVP) sagt, die SVP-Mitglieder hätten an der VGK-Sitzung vom vergangenen Freitag einen Vorschlag vorgelegt bekommen – um in diesem breit abgestützten Gesetzesvorschlag auch den Bedürfnissen der Hauptanspruchsgruppe, nämlich der Jäger, besser gerecht werden zu können. Leider ist es der linken Seite in der Kommission nicht darum gegangen, nach Lösungen zu suchen – sondern nur um die Installierung von Verboten und einseitigen Ideologien.

¹ Jede Jagdgesellschaft muss einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde und deren Einsatz.

³ Zugelassene Jagdhunde dürfen frei laufen gelassen werden:

a. zur Nachsuche;

b. auf der lauten Jagd;

c. zur Ausübung der Baujagd, welche nur mit Bewilligung der Fachstelle erlaubt ist

d. ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit

~~⁴ Die Baujagd ist grundsätzlich verboten. Die Fachstelle kann die Baujagd ausnahmsweise zur Wahrung von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen bewilligen.~~

Man hat versucht, eine möglichst einfache und schlanke Lösung zu formulieren, die weitgehend auf der bisherigen Version nach der ersten Lesung beruht. Vom Grundsatz her bleibt alles beim Alten – ausser dass das Verbot nicht im Gesetz festgeschrieben ist. In Absatz 3 wurde ein Litera c eingefügt und dafür Absatz 4 gelöscht. Mit der Formulierung wird der Regierungsrat wie vorgesehen in der Verordnung die Einzelheiten regeln. Jagd Baselland würde die Bewilligungspflicht im Gesetz akzeptieren; dafür bestünde kein grundsätzliches Verbot der Baujagd. Die Bewilligungspflicht wäre der Kompromiss zu Gunsten der Gegner der Baujagd. Damit ist in § 4 Absatz 2 der Tierschutz als Vertretung in der Jagdkommission nicht mehr angefochten – dies auch als Signal an die Tierschützer im Landrat: Die Jäger nehmen die Anliegen des Tierschutzes sehr ernst. Wie gesagt: Im Ergebnis bleibt alles gleich wie nach der ersten Lesung. Es ist ein zielführender Weg und ein Kompromiss, der alle Interessen abdeckt. Er könnte als Lösungsansatz für andere Kantone

dienen, die ihr Jagdgesetz ebenfalls anpassen. Im Namen der vielen ehrenamtlichen Jägerinnen und Jäger wird für die Unterstützung des Antrags gedankt. Das neue Gesetz soll am Schluss breit abgestützt sein.

Simone Abt (SP) sagt, die SP-Fraktion honoriere es, dass der Tierschutz nicht mehr zur Diskussion gestellt werde. Eine Frage zur Präzisierung: Bedeutet die «Bewilligung der Fachstelle», dass man sich als Jäger eine ständige Bewilligung ausstellen lassen kann? Oder ist das punktuell auf einzelne Jagdereignisse bezogen?

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) erklärt, eine solche Ausnahmegewilligung sei staatsrechtlich nur im Einzelfall und abgestützt auf begründete, in einer Verordnung oder in einem Reglement festgehaltene Kriterien möglich. Es gibt keine generelle Bewilligung für eine Jagdgesellschaft, die für bestimmte Gebiete oder Zeiträume gelten würde. Die Bewilligung ist auf den Einzelfall bezogen.

Jacqueline Wunderer (SVP) stimmt es traurig, wenn sie hört, mit welcher Beharrlichkeit an der Baujagd festgehalten wird. Die Baujagd hat nichts, aber auch gar nichts mit dem Tierschutz zu tun. Darum ist es mehr als angebracht, wenn diese Form der Jagd grundsätzlich verboten wird. Das Tierschutzgesetz verbietet einerseits das Veranlassen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, wenn diese gequält oder getötet werden können. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist der Tatbestand der Tierquälerei nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes bei der Baujagd in mehrfacher Hinsicht erfüllt. Ein Gutachten der Forschungs- und Beratungsgesellschaft Wild zur Baujagd zitiert verschiedene Studien, die aus wildtier- und verhaltensbiologischer Sicht aufzeigen, dass eine Regulation von Fuchspopulationen mittels Baujagd nicht möglich ist; es sei denn, sie findet während der Aufzuchtzeit der Jungtiere statt. Wie abartig ist dies aber! Was geht in jemandem vor, wenn man eine Füchsin und ihre Welpen in ihrem sicheren Bau jagt – mittels eines Jagdhunds, der sich mit dem Muttertier einen verbissenen Kampf um Leben und Tod liefert. Wenn die Füchsin flüchtet, wird sie vor dem Bau angeschossen oder je nach dem erschossen. Was mit den Welpen passiert, muss wohl nicht erwähnt werden.

Im Jagdgesetz wird in Paragraph 14 («Grundsätze der Jagd») grossartig erklärt, «die Jagenden berücksichtigen bei der Organisation und Durchführung der Jagd die Wildräume sowie den gesetzlichen Tierschutz». In § 15 («Waidgerechtigkeit») steht: «Die Jagenden wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Störungen, Angst und Schmerzen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.» Die Rednerin wähnt sich im falschen Film. Welch ein Hohn! Es ist klar: Für manche Menschen ist das Tier nach wie vor nur eine Sache. Für die Rednerin gilt diese Sichtweise nicht. Nicht umsonst wurde das Jagdgesetz bei der letzten eidgenössischen Abstimmung abgelehnt. Nicht umsonst hat der Kanton Thurgau die Baujagd jetzt verboten. Und nicht umsonst finden die gleichen Diskussionen auch im Kanton Zürich statt. Die aktiven 600 Jägerinnen und Jäger im Kanton sind sich keinesfalls einig. Viele bestätigen, dass die Baujagd kaum noch angewandt wird – und sie sehr gut mit der Formulierung leben können, dass die Baujagd grundsätzlich verboten ist – und die Fachstelle Ausnahmen bewilligen kann. Der aktuelle Vorschlag spricht aber von Bewilligungen – und nicht von Ausnahmegewilligungen. Der Landrat soll ein Zeichen setzen und die geltenden Gesetze und Formulierungen ernst nehmen – und nicht zulassen, dass Tiere bei der Jagd unnötigen Störungen, Angst und Leid ausgesetzt sind; wie dies bei der Baujagd unumgänglich ist. – Bei Traktandum 5 hat der Landratspräsident zitiert: «So steht es im Gesetz – man hält sich daran.» Man soll sich in diesem Fall an das Tierschutzgesetz halten.

Marco Agostini (Grüne) hat bereits letztmals gesagt, dass die Baujagd ein absoluter «Stuss» sei. Man darf nicht erlauben, dass jemand seinen Hund in den Bau schickt, wo ein allenfalls verletztes Tier ist. Das ist eine Plage für das Tier und gehört verboten.

Martin Dätwyler (FDP) sagt, man habe in den letzten Wochen gelernt, dass ein grundsätzliches Verbot der Baujagd für die Jägerinnen und Jäger problematisch ist; weil sie in Einzelfällen eine Notwendigkeit darstellt – um grösseren Schaden für Tier und Bevölkerung abwenden zu können. Mit dem Kompromissvorschlag – also einer Bewilligungspflicht für die Baujagd – wird sichergestellt, dass sie sorgfältig stattfindet und – wenn es Missstände gibt – gezielt eingegriffen werden kann. Die FDP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Kompromissvorschlag.

Andrea Heger (EVP) sagt an die Adresse von Markus Graf: Er hat stark schwarz-weiss gemalt, indem er den Landrat in linke und rechte Gruppierungen eingeteilt hat. Es gibt aber auch eine Mitte. Und es gibt auf beiden Seiten Leute, welche tiefgreifend nachdenken über das, was im Landrat gelaufen ist – und offen sind für die Meinung anderer Ratsmitglieder. Bei der Rednerin ist dies der Fall – sie hat gut zugehört, was letztmals gesagt wurde; sie hat die Stimmen von Markus Graf, aber auch von Jürg Vogt aufgenommen. In der Zwischenzeit führte sie zudem ein Gespräch mit einem Jäger, der auch Wildhüter ist. Er hat dabei bestätigt – die Jäger scheinen sich auch nicht einig zu sein –, dass es kein Problem ist, wenn man die Baujagd wie vorgesehen verbieten würde (mit der Möglichkeit, sie in begründeten Fällen zuzulassen); so wie es in der ersten Lesung beschlossen wurde. Insofern kann die Rednerin – eingedenk des Votums von Jacqueline Wunderer und nach viel Nachdenkarbeit – Ja sagen zum Votum von vorletzter Woche.

Rahel Bänziger (Grüne) sagt, der Antrag werde seitens Grüne/EVP-Fraktion abgelehnt. Die Baujagd ist zwar grundsätzlich verboten, die Fachstelle kann sie aber ausnahmsweise, zur Wahrung öffentlicher und privater Interessen, bewilligen. Das steht jetzt schon im Gesetz drin. Darum ist der Zusatz unter Absatz 3 nicht nötig.

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) präzisiert zur Füchsin mit ihren Welpen im Bau: Die Schonzeit gilt natürlich in der Zeit vom 28. Februar bis Mitte Juni – in dieser Zeit dürfen gar keine Füchse bejagt werden; egal mit welcher Methode. Es gilt grundsätzlich auch § 12 Absatz 2: «Während der Hauptbrut und -setzzeit sind alle Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.» Selbst Waschbären, die ja Neozoen sind, haben somit einen guten Schutz. Das Beispiel mit den Welpen ist – zumindest im Kanton Baselland – noch nie so praktiziert worden.

Dominique Erhart (SVP) ist erstaunt über die Emotionalität und die teilweise unsachlichen Argumente, mit denen die Diskussion geführt werden. Tatsache ist doch, dass der Kompromissvorschlag eine gesetzgeberisch austarierte Lösung ist, die allen Interessen Rechnung trägt. Man erlaubt die Baujagd ja nicht – man sagt, dass es zur Ausübung der Baujagd eine Bewilligung der Fachstelle braucht. Im Rahmen der Bewilligungserteilung, welche ja eine Einzel- und nicht eine generelle Jahresbewilligung wäre, ist sichergestellt, dass sämtlichen gesetzgeberischen Grundlagen und tierschützerischen Anliegen Rechnung getragen wird. Es wäre doch eine wohltuende Abkehr von der Verbotskultur, wenn man etwas nicht verbietet, sondern sagt, man dürfe dies nur aus ganz gewichtigen Gründen tun – und dies auch nur, wenn man im speziellen Einzelfall eine Bewilligung hat. Das ist eine saubere und gangbare Lösung – und keinesfalls eine Verletzung des Tierschutzgesetzes oder anderer rechtlicher Normen. Es wird darum beliebt gemacht, dass dem Antrag zugestimmt wird.

Simone Abt (SP) sagt, dass der aktuelle Absatz 4 klarer und deutlicher wäre. Und eine weitere Frage an Markus Graf; Ist er allenfalls bereit, Litera c abzuändern und die Bewilligung «nur in Ausnahmefällen» erteilen zu lassen?

Markus Graf (SVP) sagt, er sei nicht Jurist; er geht aber davon aus, dass eine Bewilligung immer eine Ausnahme darstellt. Ein Jurist müsste hier Auskunft geben.

Dominique Erhart (SVP) gibt Simone Abt Recht. Man spricht gemäss Antrag von einer Bewilligung und nicht von einer Ausnahmegewilligung. Was die Voraussetzungen angeht, ist das nicht das Gleiche. Die Frage ist, ob man einen Kompromiss findet, indem man Litera c präzisiert («nur mit Ausnahmegewilligung der Fachstelle»). Damit hätte man die Diskussion vom Tisch.

Markus Graf (SVP) präzisiert den Antrag:

c. (neu) zur Ausübung der Baujagd, welche nur mit Ausnahmegewilligung der Fachstelle erlaubt ist;

Werner Hotz (EVP) ist nicht tief in der Materie. Eine Überlegung aber als Jurist: In Absatz 4 wird präzisiert, wann die Ausnahmegewilligung erteilt werden darf. Mit der beantragten Ergänzung fällt diese Präzisierung weg – und man ist etwas im Ungewissen, wann die Ausnahmegewilligung erteilt wird oder nicht.

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) sagt, er müsse wissen, über welchen Wortlaut abgestimmt werde.

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) möchte sich nicht in die rechtliche Diskussion einmischen und auch keine Kommissionsberatung führen. Wenn es dient: Die Verordnung wird die Sache präzisieren. Wenn man ergänzen will, der Regierungsrat regle die Einzelheiten, ist klar, dass auf der Stufe Verordnung festgelegt werden muss, welche Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung bestehen.

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) fragt den Antragsteller, ob er gemäss dem projizierten Antrag abstimmen will.

Andreas Dürr (FDP) ist ebenfalls nicht tief in der Materie, warnt aber vor Schnellschüssen; vor allem, wenn man nun sagt, der Regierungsrat regle die Voraussetzungen. Das ist der Unterschied zwischen einer Bewilligung und einer Ausnahmegewilligung. Auf eine Bewilligung hat man grundsätzlich Anspruch. Wenn man gemäss Baugesetz baut, hat man einen Anspruch auf eine Bewilligung. Da gibt es nichts im Sinne von Ausnahmen zu regeln. Man hat diesen Anspruch. Eine Ausnahmegewilligung bedingt juristisch zwei oder drei Voraussetzungen, weil man vom Anspruch abweicht. Man will etwas, worauf man eigentlich keinen Anspruch hat. Da muss man aufpassen, wenn man mit Ausnahmegewilligungen arbeitet. Man kann Ausnahmegewilligungen als Regierungsrat gar nicht regeln – weil es ja die Ausnahmen sind. Regeln kann man den Anspruch auf Bewilligung. Man macht hier juristisch ein übles «Geheu». Davon wird dringend abgeraten.

Markus Graf (SVP) stellt fest, dass zwei Juristen drei, vier oder fünf Meinungen haben. Darum erlaubt sich der Redner auf die ursprüngliche Fassung zurück zu kommen. Sie ist auch mit Juristen ausgearbeitet.

://: Der Landrat stimmt dem Antrag in der ursprünglichen Fassung mit 43:43 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Landratspräsidenten zu.

§§ 35-56

Keine Wortmeldungen.

II.–IV.

Keine Wortmeldungen.

– *Schlussabstimmung Gesetz*

::: Der Landrat stimmt dem Jagdgesetz mit 79:4 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Das 4/5-Mehr ist erreicht.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

::: Mit 78:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Totalrevision Jagdgesetz Basel-Landschaft – neu Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG); VAGS-Projekt

vom 5. November 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Das Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG) wird beschlossen.*
 - 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.*
 - 3. Das Postulat 2019/332, Sichere Zäune für Wild- und Weidetiere, wird abgeschrieben.*
-